

POLITISCHE GEMEINDE MÄRSTETTEN
GEMEINDEVERWALTUNG

EINSCHREIBEN

Roman und Marianne Züllig-Rohner
Lindenhof 6
8560 Märstetten

KOPIE

071 658 60 06
gemeindekanzlei@maerstetten.ch
Märstetten, 22.01.2016

VERFÜGUNG

an

- Roman Züllig-Rohner, Lindenhof 6, 8560 Märstetten
- Marianne Züllig-Rohner, Lindenhof 6, 8560 Märstetten

subjektiv-dingliches Miteigentum an Parz.-Nr. 944
subjektiv-dingliches Miteigentum an Parz.-Nr. 944

in Sachen

Unterschutzstellung Lebensbaum auf Parz. 944 im Grundbuch, Bahnhofstrasse 7/Lindenhof, 8560 Märstetten

Sehr geehrte Frau Züllig-Rohner
Sehr geehrter Herr Züllig-Rohner

Wir beziehen uns auf die Gemeinderatssitzung vom 7. Dezember 2015, Beschluss Nr. 172.

Der Gemeinderat verfügt:

1. Der Lebensbaum an der Bahnhofstrasse 7 wird definitiv mittels Einzelverfügung gemäss § 10 NHG unter Schutz gestellt und dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen.
2. Insbesondere sollen im Entscheid das Fällen des Lebensbaums sowie jegliche Eingriffe in deren Ast- und Wurzelwerk untersagt werden, welche den Weiterbestand des Baumes gefährden könnten. Dies betrifft ausdrücklich auch eine allfällige Sanierung oder Neugestaltung der darunterliegenden Parkflächen.
3. Falls dem Entscheid Rechtskraft erwächst, wird die Gemeinde einmalig die Kosten für die nötigen Baumpflege-Massnahmen übernehmen und diese mittels Entnahme aus dem NHG-Fond abrechnen.

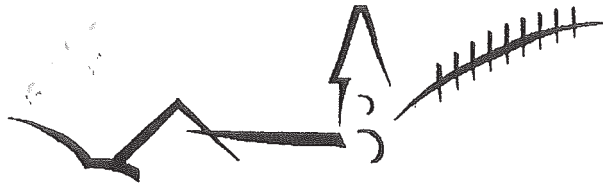
Sachverhalt

1. In der seinerzeit erteilten Baubewilligung für die Überbauung Lindenhof wurde explizit die Auflage gemacht, dass unter anderem der vorhandene Lebensbaum erhalten werden müsse. Diese Auflage gilt unverändert.
2. Gemäss §1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) sind die Gemeinden verpflichtet, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. Erhaltenswerte Objekte können nach §2 Absatz 2 namentlich auch Bäume und Baumgruppen sein, die das Landschafts- oder Ortsbild prägen.
3. Die Gemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen (§10 NHG).
4. Um den bestehenden Zustand zu erhalten oder drohenden Schaden abzuwenden, kann die Gemeindebehörde mittels vorsorglicher Massnahme die Einstellung von Eingriffen in erhaltenswerte Objekte und allfällige weitere Schutzmassnahmen verfügen. Solche Verfügungen sind sofort vollstreckbar (§12 NHG).

Erwägungen

1. Gemäss Auflagen der Baubewilligung zur Überbauung „Lindenhof“ muss der fragliche Baum unabhängig einer Unterschutzstellung von den Eigentümern erhalten werden.
2. Dem etwa 150-jährigen Lebensbaum (Thuja) kommt aber insbesondere durch seine überragende Grösse und seine dominante Lage schräg gegenüber der ebenfalls geschützten Linde beim „Bienenheim“ eine grosse Bedeutung zu. Er prägt den Ortseingang der Gemeinde Märstetten – nicht zuletzt im Kontext mit weiteren geschützten Bäumen an der Bahnhofstrasse sowie historischen Bauten als Gesamt-Ensemble – ganz erheblich mit.
3. Um auch aus baumpflegerischer Sicht eine fundierte Beurteilung zu erhalten, fand am 2. Dezember 2015 im Beisein des Gemeindepräsidenten Jürg Schumacher eine Besichtigung des fraglichen Schutzobjektes mit Herrn Timo Scheurer der Firma baumART AG, Frauenfeld, statt. Die baumART AG ist auf die Pflege und Diagnose von Bäumen spezialisiert und wird im Thurgau regelmässig für Baum-Expertisen beigezogen. Herr Scheurer verfügt über einen Fachhochschulabschluss als BSc der Arboristik und ist ausgewiesener Fachexperte zur Beurteilung von Bäumen im Siedlungsgebiet.
4. Zusammenfassung der Beurteilung vor Ort:
Der 2-stämmige Lebensbaum (Thuja) an der Bahnhofstrasse 7 weist eine einwandfreie Vitalität auf und darf aufgrund seines Alters von etwa 150 Jahren als wichtiges und prägendes Gestaltungselement bezeichnet werden. Der Baum ist gesund und weist keine Strukturschwächen auf. Die kanadische Rotzeder (Thuja plicata) erreicht ein Alter von bis zu 1'000 Jahren.
5. Nach § 5 NHG unterstützen Kanton und Gemeinden die Eigentümer bei der Erhaltung und Pflege von geschützten Objekten. Es erscheint der Gemeinde daher gerechtfertigt und sinnvoll, aus dem NHG-Fond einmalig die Kosten für die notwendigen Baumpflegemassnahmen zu übernehmen.

Auf eine Bearbeitungsgebühr wird verzichtet.



POLITISCHE GEMEINDE MÄRSTETTEN
GEMEINDEVERWALTUNG

Wir weisen Sie nachdrücklich darauf hin, dass nach § 26 NHG derjenige, der ein geschütztes oder vorsorglich geschütztes Objekt vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt, beschädigt oder verunstaltet, mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft werden kann.

Gemeinderat Märstetten

Jürg Schumacher, Gemeindepräsident

Christian Baumann, Gemeindeschreiber

Expediert am: 22.01.2016

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb von 20 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, beim Departement für Bau und Umwelt, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld, Rekurs erheben. Der vorliegende Entscheid ist bei der Rekurseingabe genau zu bezeichnen oder beizulegen. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen, und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind beizulegen. Der Rekurs ist zu unterzeichnen. Dem Rechtsmittel wird die aufschiebende Wirkung entzogen.